

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 3 VOM 21.11.85 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 09.12.85 BIS 13.01.86 IN DER Gemeindeganzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an dem Gemeindeganzlei veröffentlicht im Gemeindeganzlei bekannt GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 27.02.86 DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Tiefenbach, 13. März 1986

DER BÜRGERMEISTER



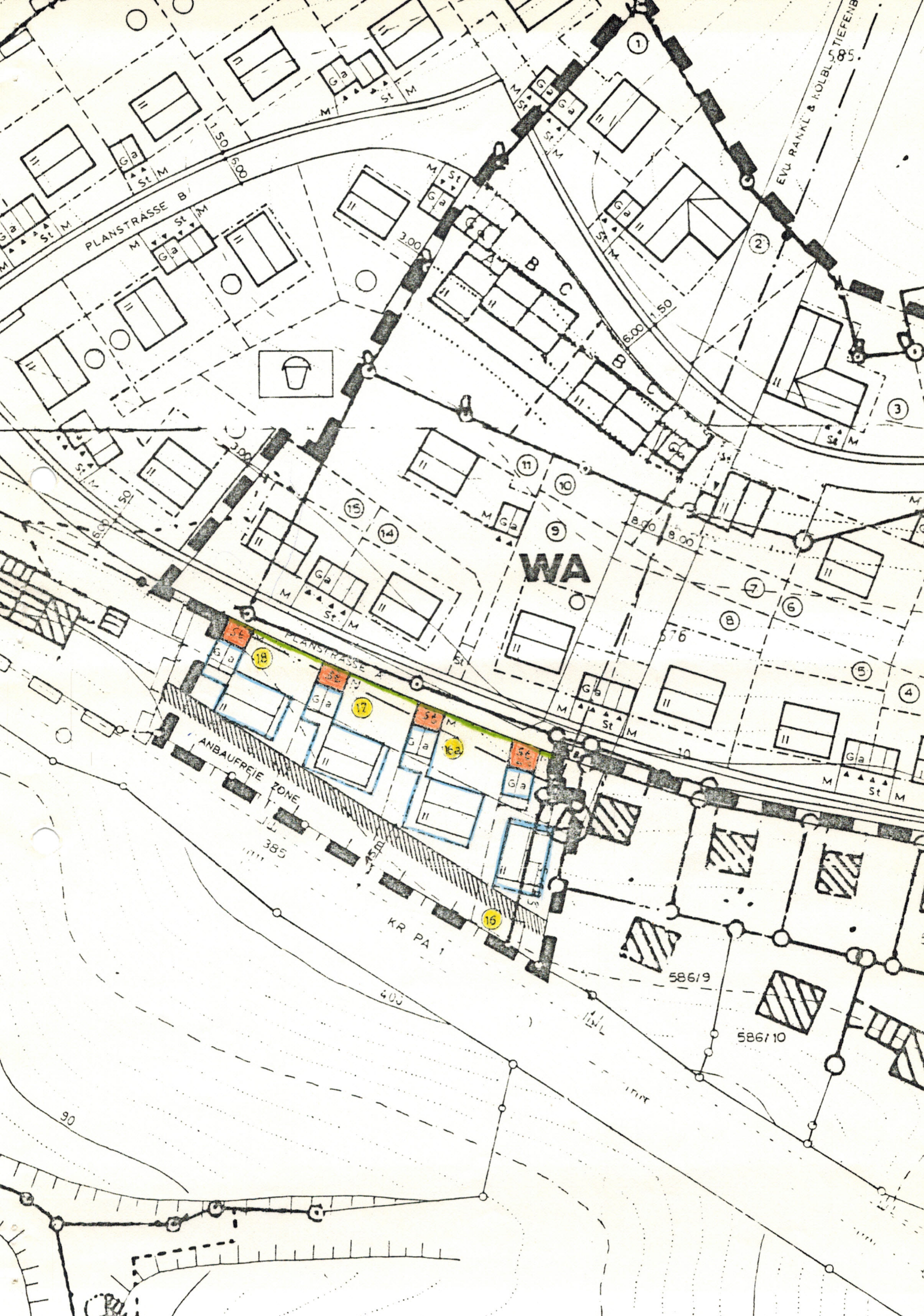
Handwritten signature of Rankl, 1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT WIRD GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM NR. ZUGRUNDE.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMASS § 12 BBAUG DAS IST AM RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS IN DER ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AM BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ER-LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN-KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 155 a BBAUG)

DER BÜRGERMEISTER

PASSAU, DEN 21.11.1985.
INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMANN
HOCHSCHULE
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847



BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUR TEKUR NR. 3
DES BEBAUUNGSPLANES
SCHWAIBERG
GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS PASSAU

AUFGESTELLT:
PASSAU, DEN 21.11.1985

DER PLANFERTIGER:


INGENIEURBÜRO
ING. H. H. H. H. H.
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde Tiefenbach in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Tiefenbach - Schwaiberg ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Aufgrund verschiedener Grundstücksüberlassungen wurde es notwendig, die Bauparzellen entsprechend den notariellen Verträgen neu einzuplanen und den Geltungsbereich zu ändern.

3. ÄNDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschuß vom 21.11.85 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zu gestimmt.

4. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA), (§ 4 Abs. 1 - 3 BauNVO)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Tiefenbach
den 29.11.85


(Rankl)
1. Bürgermeister